



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2005/05029**
Datum: 07.06.2005
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Uwe Heft

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.06.2005	öffentlich Kenntnisnahme
Stadtrat	31.08.2005	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Uwe Heft - PDS - Aktionsplan "Feinstaub"

Per 01.01.2005 trat die EG-Rahmenrichtlinie „Luftqualität“ (96/62/EG) als geltendes Gesetz in der BRD in Kraft. Nach diesem Gesetz haben die zuständigen Behörden – Kommunalverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium/Landesverwaltungsamt – gemäß Art. 8 (3) Maßnahmen zu ergreifen, um ein Programm zur Einhaltung der festgelegten Grenzwerte zur Feinstaubbelastung der Bevölkerung zu erarbeiten und durchzuführen. Ebenso haben die zuständigen Behörden für den Fall der Überschreitung der Grenzwerte die zur Unterrichtung/Information der Bevölkerung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen (Art. 10 o. g. Richtlinie).

Per 30.05.2005 sind in der Stadt Halle weder Art. 8 (3) noch Artikel 10 erfüllt!

1. Welche Gründe gibt es, das seit 01.01.2005 geltende Gesetz nicht einzuhalten?
2. Wann wird der gemäß Art. 8 (3) gesetzlich geforderte Maßnahmenplan zur Luftreinhaltung (Inhalt entsprechend Anlage IV o. g. Richtlinie) dem Rat und der Bevölkerung zur Kenntnis gegeben?
3. Mit welchen konkreten Medien hat die Stadt Halle (Saale) bisher die Bevölkerung über die Überschreitung der zulässigen Grenzwerte informiert?
4. Welche Medien will die Stadt Halle künftig nutzen, um alle von der Belastung Betroffenen zu informieren?
5. Die Bevölkerung der belasteten Straßenzüge wurde per 30.05.2005 nicht über den Umfang und die Auswirkungen der Feinstaubbelastung informiert! Welche Bedeutung hat für die Oberbürgermeisterin die Belastung der Gesundheit der Einwohner der Stadt Halle (Saale) durch Feinstaubpartikel und wie soll dieser Belastung nachhaltig wirksam begegnet werden?

**Anfrage des Stadtrates Uwe Heft- PDS- Aktionsplan „Feinstaub“
Vorlage- Nr.: IV/2005/05029**

Beantwortung:

Ich verweise auf die Beantwortung der Anfragen des Stadtrates Uwe Heft (Vorlage-Nr. IV/2005/04902) und des Stadtrates Joachim Geuther (Vorlage-Nr. IV/2005/04966) in den Stadtratssitzungen April und Mai 2005.

In Sachsen-Anhalt ist das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (MLU) für die Erstellung von Luftreinhalte- und Aktionsplänen sowie für die Anordnung von Maßnahmen zur Luftreinhaltung durch Rechtsverordnung zuständig. Dem Landesamt für Umweltschutz (LAU) obliegen die Überwachung der Luftqualität und die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Luftqualität. Die Landkreise und kreisfreien Städte müssen bei Überschreitung und absehbarer Gefahr der Überschreitung im Rahmen eines Aktionsplans Maßnahmen ergreifen. Die Anordnung und Durchsetzung von Maßnahmen zur Verkehrsbeschränkung oder von Verkehrsverboten im Rahmen von Luftreinhalte- und Aktionsplänen nach § 40 Bundesimmissionsschutzgesetz obliegt hierbei den Unteren Verkehrsbehörden.

Hinsichtlich der Verpflichtung, die Bevölkerung über die Situation und über entsprechende Maßnahmen aufzuklären, ermächtigt die EU in Artikel 3 der Luftqualitätsrahmenrichtlinie ihre Mitgliedsstaaten, die dafür zuständigen Behörden zu benennen. Bei der Umsetzung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis tätig. In Sachsen-Anhalt sind die einzelnen Aufgaben aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Verordnung über die Regelung der Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe-, und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten geregelt. Danach obliegen die Überwachung der Luftqualität und die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Luftqualität dem Landesamt für Umweltschutz (LAU).

Zu 1.: Die Stadt Halle hält die geltenden Gesetze, wie aus den vorgenannten Erläuterungen erkennbar, ein.

Zu 2.: Das zuständige Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erarbeitet zurzeit sowohl einen Luftreinhalteplan mit integriertem Aktionsplan als auch einen Vorläufigen Aktionsplan. Der Vorläufige Aktionsplan wurde mit der Stadt abgestimmt und liegt zur weiteren Bearbeitung in der Ministeriumsabstimmung. Nach Erlass des Plans ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen.

Der Luftreinhalteplan mit integriertem Aktionsplan soll im September 2005 vorliegen. Für August 2005 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit geplant.

Zu 3.: Es muss festgehalten werden, dass mit Datum 09.06.2005 keine Grenzwertüberschreitung in der Stadt Halle vorlag. Mit 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes wurde der Grenzwert allerdings erreicht.

Wie zuvor erläutert, ist das Landesamt für Umweltschutz (LAU) zuständig für die Information der Öffentlichkeit über die Luftqualität und damit auch über mögliche Grenzwertüberschreitungen. Eine Information durch die Stadt Halle (Saale) erfolgte nicht.

Zu 4.: Zum Thema Feinstaub PM_{10} werden demnächst Informationen und Hinweise für die Bevölkerung auf die Webseite der Stadt Halle (Saale) in das Internet gestellt.

Zu 5.: Die Oberbürgermeisterin misst der Belastung der Bevölkerung durch Feinstaub die gebührende Bedeutung zu, wie bereits aus den früheren Anfrageantworten ersichtlich ist. Mit dem Luftreinhalteplan und dem Aktionsplan stehen die Instrumente zur wirksamen Begegnung der Feinstaubbelastung zukünftig zur Verfügung.

Eberhard Doege
Beigeordneter

Bei der EG-Rahmenrichtlinie Luftqualität handelt es sich um eine Richtlinie nach Art. 249 des EG-Vertrages. Richtlinien nach Art. 249 des EG-Vertrages wirken nicht direkt, sondern müssen innerhalb bestimmter Fristen von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Luftqualität sowie der die Rahmenrichtlinie konkretisierenden Tochtrichtlinien erfolgte in der BRD mit der 7. Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG; BGBl. 2002 I, S. 3622 ff.) und der Neufassung der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (22. BImSchV; BGBl. 2002 I, Seite 3626). Diese Vorschriften sind entsprechend der separat geregelten Zuständigkeiten in den Bundesländern sowie den Landkreisen und kreisfreien Städten umzusetzen. Hinsichtlich der Umsetzung wird auf die Beantwortung der Anfragen des Stadtrats Uwe Heft (IV/2005/04902 und IV/2005/05029 in den Stadtratssitzungen April, Mai und Juni 2005) sowie des Stadtrats Joachim Geuther (Vorlage-Nr. IV/2005/04966 in der Stadtratssitzung Mai 2005) verwiesen.

Die Stadt Halle (Saale) ist zuständig für die Umsetzung eines nach § 47 BImSchG erstellten rechtsgültigen Aktionsplans bzw. Luftreinhalteplans.

Es ist nochmals festzustellen, dass kein gesetzwidriges Handeln der Stadt Halle (Saale) vorliegt.

Für die Information der Bevölkerung über die aktuelle lufthygienische Situation ist in Sachsen – Anhalt das Landesamt für Umweltschutz zuständig (siehe Beantwortung der o. g. Vorlagen). Neben umfangreichen Veröffentlichungen im Internet unter www.mu.sachsen-anhalt.de/lau/luesa können über den Videotext des Mitteldeutschen Rundfunks aktuelle Angaben zur lufthygienischen Situation in Sachsen-Anhalt abgerufen werden. Zusätzlich erfolgen täglich oder bei besonderen lufthygienischen Situationen Meldungen an die Medien (z.B. „Mitteldeutsche Zeitung“). In welchem Umfang die erhaltenen Informationen in die Veröffentlichungen aufgenommen werden, obliegt hierbei der Entscheidung der Medienträger.

Mit Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 29. Juni 2005 wurde der vorläufige Aktionsplan in Kraft gesetzt.

Seit dem 14. Juli bis zum 10. Oktober 2005 findet die Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Hierzu lag der vorläufige Aktionsplan bis zum 11. August 2005 in der Stadtverwaltung Halle (Saale) zur Einsichtnahme aus. Zusätzlich ist der Aktionsplan auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) www.halle.de einsehbar. Hinweise und Einwendungen zum Aktionsplan können bis spätestens zum 10. Oktober 2005 an den Fachbereich Umwelt gerichtet werden.

Die vorgenannten Informationen zur Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorläufigen Aktionsplan wurden im Amtsblatt vom 13. Juli 2005 auf Seite 7 bekannt gegeben.

Vor den Arbeiten am vorläufigen Aktionsplan und am Luftreinhalteplan wurden im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Screeningrechnungen und Messungen durchgeführt, welche belegen, dass in der Stadt Halle (Saale) tatsächlich nur am Hot Spot Merseburger Straße die Gefahr von Grenzwertüberschreitungen besteht. Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen wurde hier die Messstation aufgestellt.

Das Landesamt für Umweltschutz lässt die Maßnahmen derzeit untersuchen. Die vorläufige Auswertung der ersten Untersuchungsergebnisse wurde der Stadt Halle (Saale) Ende Juni 2005 zur Verfügung gestellt. Hierzu wird auf die Ausführungen des Beigeordneten für Planen, Bauen und Straßenverkehr, Herrn Dr. Pohlack zu TOP 8.14 der 12. Stadtratssitzung vom 29. Juni 2005 verwiesen, der ausführlich erläutert hatte, dass das Tempolimit sehr stark

befolgt werde und sich infolgedessen eine Minderung der Feinstaubbelastung andeute. Erst nach Vorliegen der endgültigen Untersuchungsergebnisse beider Maßnahmen des Aktionsplans können konkrete Aussagen zur Wirksamkeit getroffen werden.

i.V.

Eberhard Doege
Beigeordneter